



Einwohnergemeinde Herbligen

3671 Herbligen

Abfallreglement

INHALTSVERZEICHNIS

Abfallreglement

	<u>Seite</u>
I. <u>Allgemeines</u>	
Art. 1 Gemeindeaufgabe	4
Art. 2 Organisation, Durchführung	4
Art. 3 Abfallkonzept	4
Art. 4 Information	4
Art. 5 Benützungspflicht	5
Art. 6 Wegwerf- und Ablagerungsverbot	5
II. <u>Siedlungsabfälle</u>	5
a) <u>Gemeinsame Bestimmungen</u>	5
Art. 7 Oeffentliche Abfallbehälter	5
Art. 8 Verbrennen	5
Art. 9 Abfallzerkleinerer	5
Art. 10 Separatsammlungen	5
Art. 11 Kompostierung	6
Art. 12 Tierkörper	6
Art. 13 Unterstützung	6
Art. 14 Uebertragung von Aufgaben	6
Art. 15 Ausschluss von der Abfuhr	6
b) <u>Hauskehricht</u>	7
Art. 16 Begriff	7
Art. 17 Behälter und Gebinde	7
Art. 18 Abfuhrtage, Annahmestellen	7
Art. 19 Bereitstellung	7
c) <u>Sperrgut</u>	8
Art. 20 Begriff	8
Art. 21 Abfuhr	8
d) <u>Andere Abfälle und Materialien</u>	8
Art. 22 Beseitigung	8
e) <u>Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe</u>	9
Art. 23 Beseitigung	9

	<u>Seite</u>
III. <u>Sonderabfälle</u>	9
Art. 24 Begriff	9
Art. 25 Pflichten der Besitzer	9
Art. 26 Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	9
Art. 27 Benzin- und Oelabscheider	10
IV. <u>Finanzierung</u>	10
Art. 28 Finanzierung der Abfallentsorgung	10
Art. 29 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	10
Art. 30 Gebührentarif	10
V. <u>Schlussbestimmungen</u>	10
Art. 31 Vollzug	10
Art. 32 Rechtspflege	11
Art. 33 Widerhandlungen	11
Art. 34 Ausführungsbestimmungen	11
Art. 35 Inkrafttreten	11
<u>Gebührentarif zum Abfallreglement</u>	12
I. Haushaltungen	12
II. Kleingewerbe	13
III. Uebrigtes Gewerbe	13
IV. Gemeinsame Bestimmungen	13

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Herbligen

erlässt, gestützt auf Artikel 42a Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle vom 7. Dezember 1986, folgendes

REGLEMENT :

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

Art. 1 1 Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

2 Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.

3 Sie beauftragt die AVAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.

4 Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

5 Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Organisation, Durchführung

Art. 2 1 Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Abfallkonzept

Art. 3 1 Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

2 Das Abfallkonzept wird durch den Gemeinderat ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der AVAG sind zu berücksichtigen.

3 Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Information

Art. 4 1 Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

2 Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benützungspflicht	<p><u>Art. 5</u> 1 Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.</p> <p>2 Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen.</p>
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	<p><u>Art. 6</u> 1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.</p> <p>2 Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5, Absatz 2</p>

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Oeffentliche Abfallbehälter	<p><u>Art. 7</u> 1 Der <u>Gemeindemitarbeiter</u> sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.</p> <p>2 Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p>
Verbrennen	<p><u>Art. 8</u> 1 Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen Feld-, Wald- und Gartenabfällen, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen.</p> <p>2 Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.</p>
Abfallzerkleinerer	<p><u>Art. 9</u> Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.</p>
Separatsammlungen	<p><u>Art. 10</u> 1 Die Gemeinde organisiert die folgenden separaten Sammlungen für:</p> <ul style="list-style-type: none">- Altpapier,- Altglas,- Altmetall,- Textilien,- kompostierbare Abfälle, und- weitere durch den Gemeinderat bestimmte Abfälle. <p>2 Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen des Gemeinderates zu erfolgen.</p>

Kompostierung

Art. 11 1 Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

2 Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

3 Bei Bedarf richtet die Gemeinde Quartierkompostanlagen ein und beschliesst deren Betrieb durch die Gemeinde, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

Tierkörper

Art. 12 1 Tierkörper sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.

2 Das Vergraben einzelner Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

3 Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

Unterstützung

Art. 13 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, wie Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Uebertragung von Aufgaben

Art. 14 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 15 1 Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist und Steine;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;

e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 24.

2 Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Begriff

Art. 16 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.

Behälter und Gebinde

Art. 17 1 Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

2 Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

3 Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

4 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann der Gemeinderat Container vorschreiben.

5 Für Gartenabfälle sind offene Körbe oder Kessel zugelassen.

Abfuhrtage, Annahmestellen

Art. 18 1 Der Hauskehricht wird jeden zweiten Freitag abgeholt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.

2 Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

Art. 19 1 Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

2 Für Container und grössere Ansammlungen kann die Verwaltung den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Sperrgut

Begriff

Art. 20 1 Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 10 zugeführt werden können:

- a metallisches Altmaterial;
- b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

2 Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

3 Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr

Art. 21 1 Das Sperrgut wird zusammen mit dem Hauskehricht abgeführt. Siedlungen mit Abfallcontainern bringen das Sperrgut an die dazu bestimmten Sammelplätze.

2 Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

3 Der Gemeinderat kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

Art. 22 1 Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu entsorgen:

- a Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können;
- b Bauabfälle;
- c ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung;
- d Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung, und
- e tierische Abfälle.

2 Der Gemeinderat kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung	<p><u>Art. 23</u> 1 Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gemeinderat (oder der Verwaltung) zu beseitigen.</p> <p>2 In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,</p> <ul style="list-style-type: none">- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 17 - 19;- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.
-------------	--

III. Sonderabfälle

Begriff	<p><u>Art. 24</u> Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.</p>
---------	--

Pflichten der Besitzer	<p><u>Art. 25</u> 1 Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.</p> <p>2 Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.</p>
------------------------	---

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	<p><u>Art. 26</u> 1 Die Gemeinde organisiert für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden die Sammlung von Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen sowie der anderen vom Kanton vorgeschriebenen Kleinmengen von Sonderabfällen.</p> <p>2 Für die anderen Sonderabfälle aus Haushaltungen führt die Gemeinde nach Bedarf periodisch Sammelaktionen durch.</p> <p>3 Die Gemeinde kann für Sonderabfälle nach Artikel 24 Sammelstellen betreiben, die von fachlich geschultem Personal zu betreuen sind.</p> <p>4 Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.</p> <p>5 Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen und -aktionen sowie die Verkaufsstellen, denen bestimmte Sonderabfälle zurückgebracht werden können.</p> <p>6 Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.</p>
---	--

Benzin- und Oelabscheider	<p><u>Art. 27</u> Die Verwaltung organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Oelabscheider.</p>
---------------------------	--

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 28 1 Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

2 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11 Abs. 1), Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen (Art. 23 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 25), Oel- und Benzinabscheiderleerung (Art. 27) tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 29 1 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

2 Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebührentarif

Art. 30 1 Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 31 1 Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

2 Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Verwaltung.

Rechtspflege

Art. 32 1 Gegen Verfügungen der Verwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

2 Verfügungen der Gemeinde einschliesslich der Bewilligungen, der Kostenentscheide, der Verfügungen zur Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes und der Vollstreckungsverfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin.

Widerhandlungen

Art. 33 1 Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 34 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

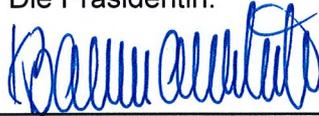
Art. 35 1 Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2003

Namens der Gemeindeversammlung

Die Präsidentin:



Der Gemeindegeschreiber:



Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 31. Oktober 2003 unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit publiziert.

Herbligen, 5. Januar 2004

Der Gemeindegeschreiber:



II. Gewerbe

Containerplombe

Art. 5 ¹ Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

² Der Ansatz der Containerplomben beträgt inklusive anteilmässiger Grundgebühr:

800 l - Container

CHF 30.00

Direktlieferung

Art. 6 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

III. Grüngut

Grüngutmarke

Art. 7 Für die separate Entsorgung von Grüngut wird keine Gebühr erhoben.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 8 ¹ Dieser Tarif tritt rückwirkend auf den 1. November 2019 in Kraft.

² Der Tarif vom 1. Januar 2004 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Gemeinderat Herbligen, 9. Juni 2020

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

sig. Rudolf Scheidegger

sig. Philipp Langhart

Gültig bis 31.10.2019

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Herbligen

erlässt gestützt auf Artikel 30 des Abfallreglements vom 4. Dezember 2003
folgenden

GEBÜHRENTARIF

I. Haushaltungen

Gebührenart

Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

a) Grundgebühr

Art. 2 1 Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

2 Die Grundgebühr wird jährlich erhoben und beträgt:

Haushalt mit 1 Person	Fr.	75.00
Haushalt mit 2 und mehr Personen	Fr.	120.00
Siedlungen mit Abfallcontainern		
Haushalt mit 1 Person	Fr.	110.00
Haushalt mit 2 und mehr Personen	Fr.	150.00

b) Sackgebühr

Bemessungs- grundlagen

Art. 3 1 Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Andere Säcke sind mit einer Gebührenmarke der AVAG zu versehen.

2 Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

3 Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

c) Markengebühr

Art. 4 1 Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit Gebührenmarken zu versehen, welche der Grösse und dem Gebührenniveau der AVAG-Säcke entsprechen.

2 Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

Inkrafttreten

Art. 17 1 Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

2 Der Tarif vom 12. Dezember 1991 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Herbligen, 5. Januar 2004

NAMENS DES GEMEINDERATES:

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

